



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Juni 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 1. Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

in den vergangenen Wochen wurden die Impfstoffrückstellungen des Lan-
des deutlich reduziert, mit dem Ziel, durch die hohe Rate an grundimmu-
nisierten Personen zum Brechen der 3. Infektionswelle beizutragen. Das

Infektionsgeschehen und die Belastungssituation in den Krankenhäusern haben sich seitdem positiv entwickelt.

Seite 2 von 3

Hierdurch wurden die Rückstellungen des Landes jedoch so weit reduziert, dass es in den kommenden Wochen im Vorfeld der Neubelieferung durch den Bund zu Engpässen kommen kann. Aus diesem Grund sind aufbauend auf der bisherigen Erlasslage weitere Maßnahmen notwendig.

1. Stornierung von Bestellungen der mRNA-Impfstoffe und von AstraZeneca und Auflösung der Lagerbestände in den Impfzentren

Aufgrund der teils hohen Lagerbestände in den Impfzentren werden sämtliche Lieferungen mit den o. g. Impfstoffen ab einschließlich Dienstag, den 8. Juni 2021, storniert.

Die Lagerbestände in den Impfzentren sind unverzüglich und bis auf Weiteres auf höchstens 10 % des Tagesbedarfs vom 2. Juni 2021 zurückzuführen. Die Meldepflichten des Lagerbestandes gemäß des 23. Erlasses gelten fort.

Neubestellungen für den 8. Juni 2021 und die Folgetage sind erst dann wieder möglich, wenn der Lagerbestand prognostisch zum 7. Juni 2021 auf o.g. 10%-Reserve reduziert wurde bzw. es sind etwaige darüber hinaus gehende Reserven mit der Neubestellung zu verrechnen. Alle künftigen Bestellungen sind auf einen Zwei-Tages-Bedarf auszurichten, um eine größere Planungssicherheit zu gewährleisten.

2. mRNA-Zweitimpfungen bei Erstimpfungen mit AstraZeneca

Abweichend von der bisherigen Erlasslage sind aufgrund der begrenzten Impfstoffmengen der Länder Zweitimpfungen von Personen unter 60 Jahren in den Impfzentren bzw. durch die mobil aufsuchenden Impfangebote der Impfzentren mit AstraZeneca nicht möglich. In den Impfzentren sind

Zweitimpfungen von Personen unter 60 Jahren entsprechend der STIKO-Empfehlung ausschließlich mit einem mRNA-Impfstoff durchzuführen.

Seite 3 von 3

3. Aussetzung von Erstimpfungen

Ab sofort ist jegliche Neuterminierung von Erstimpfungen mit AstraZeneca und den beiden mRNA-Impfstoffen durch die Impfzentren aussetzen. Bereits vereinbarte Termine sind aus den aktuellen Reserven in den Impfzentren zu bedienen. Ist dies nicht möglich, ist das weitere Verfahren im direkten Austausch mit dem MAGS zu klären.

Ausschließlich Impfungen, die den akuten Verwurf von Impfstoff verhindern, dürfen als Erstimpfungen erfolgen, sofern keine Möglichkeit zur Nutzung als Zweitimpfung besteht. Für Letzteres ist eine Reserveliste für Zweitimpfungen zu führen. Erstimpfungen sind damit in der Regel ausschließlich aufgrund einzelner, bereits angestochener Impfvials zum Tagesende möglich.

Hiervon ausgenommen ist die Regelung des 23. Erlasses zur Impfung von Angehörigen der Feuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann